

# Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

---

Ratsbeschluss vom 28.09.2017

---

- Inhalt -

## Grundsätze

### **I. Vereinssport**

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

### **II. Schulsport**

### **III. Freizeitsport**

### **IV. Ehrungen**

### **V. Verfahren**

### **VI. Ausnahmen**

## Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wieder herzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Um den Anpassungsbedarf der Sportinfrastruktur zu ermitteln, erstellt die Bundesstadt Bonn jährlich einen Zustandsbericht zur Sportstättensituation, periodisch eine jährlich fortzuschreibende Sportentwicklungsplanung und verknüpft Haushaltsentscheidungen mit der Umsetzung der planerischen Grundlagen.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

# **I. Vereinssport**

## **1. Voraussetzung der Förderung**

1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Amateur Sportvereine, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes,
- mindestens 50 % der Mitglieder sind Bonnerinnen und Bonner,
- der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB),
- der Verein hat alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte ausgeschöpft,
- der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, und
- der Verein gewährt gegen Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20 % auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen.

1.2 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch folgende Verfahren beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn nachzuweisen:

- Ordentliche Mitglieder des SSB durch fristgerechte Eingabe der Bestandsdaten beim Landessportbund und Vorlage eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides,
- außerordentliche Mitglieder des SSB durch Vorlage der aktuellen Bestandsdatenmeldung des SSB, dem städtischen Vereinsmeldebogen, sowie einem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid.

1.3 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen. Die entgeltfreie Sportstättennutzung bleibt auch bei verspätetem Nachweis der Förderfähigkeit bestehen.

## **2. Städtische Sportstätten**

2.1 Nutzung

Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Sportvereinen zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Sportvereine hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.
2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

## 2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

## 2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

## 2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

## 2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sporteinrichtung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf Antrag ein Zuschuss zu erforderlichen Anmietungen gewährt werden. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (schriftlicher Mietvertrag und Zahlungsnachweis) sind jährlich für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

### 3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten

#### 3.1 Bau vereinseigener Sportstätten

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung oder
- außergewöhnlich belastende Instandsetzungen des sportlich genutzten Teils vereinseigener Anlagen. Bereiche, die überwiegend nichtsportlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich von der Zuschussgewährung ausgenommen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Sportstätte im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die Sportstätte im Besitz des Vereines befindet (Eigentum, Miete oder Pacht) und
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung abgibt.

Der Zuschuss beträgt 25 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten.

Der Zuschuss beträgt abweichend davon 50 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten, wenn sich die Sportstätte auf einem Grundstück, das im Eigentum der Bundesstadt Bonn steht, befindet oder dort errichtet werden soll.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde oder die vertraglich gesicherte Restlaufzeit des besitzbegründenden Vertragsverhältnisses (Miet- oder Pachtvertrag) an der Sportstätte unterhalb der für die Baumaßnahme anzusetzenden Abschreibungsfrist liegt.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

#### 3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m<sup>2</sup>:

- Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen 0,40 EUR
- Kunstrasenflächen 0,20 EUR
- Tennisplätze, Tenne 0,70 EUR
- Tennisplätze, Kunststoff 0,30 EUR
- Steganlagen (Wassersport) 7,00 EUR
- Wasserflächen (Sportangler) 0,10 EUR
- Sonstige Außensportflächen (Reitsport, Schießsport) 0,25 EUR
- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume 8,00 EUR
- Tennis-, Schieß- und Reithallen 6,00 EUR
- Ruderbecken/ Krafttrainingsräume 9,00 EUR
- Jugendräume (max. 60 m<sup>2</sup>) 8,00 EUR
- Umkleide- und Sanitärräume 10,00 EUR
- Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde 3,00 EUR
- Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume) 2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 30.04. zu stellen.

### 3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Sportvereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung und
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Sportverein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschüssigen Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bau-unterhaltungsmaßnahmen 50% bis zur Betragsgrenze von 100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil bis zu einer Baukostensumme von 500.000 EUR. Übersteigende Kosten werden hälftig vom beantragenden Verein und der Bundesstadt Bonn getragen.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) bis zum 30. September des Jahres vor dem Baubeginn vorzulegen.

Die städtische Vergabeordnung ist zu beachten.

Vor Bescheiderteilung ist eine Stellungnahme des SSB zum Bauvorhaben einzuholen.

### 3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Sportvereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln. Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist diesem Begehren in angemessenem zeitlichen Rahmen stattzugeben, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags der Übertragung seitens der Bundesstadt Bonn widersprochen wird. Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie über dessen Behandlung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

## 4. Sportgeräte

Für die Beschaffung erforderlicher Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert - bei im Verbund nutzbaren Geräten mit einem Gesamtwert - von mehr als 500 EUR wird ein Zuschuss von 30 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 50 %. Die Maximalförderung liegt bei 3.000 EUR pro Gerät. Anträge sind bis zum 30.09. eines Jahres mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Eine rückwirkende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

## **5. Jugendzuschuss**

- 5.1 Förderfähige Sportvereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich 15,00 EUR. Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer I.1 zum 15.03. des Jahres wird der Zuschuss ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.
- 5.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt die Teilnahme vereinsangehöriger jugendlicher Einzel-sportler bis zum 18. Lebensjahr am Endkampf (Platzierungen 1- 8) Deutscher Meisterschaften mit einem pauschalen Zuschuss von 500,00 EUR je Disziplin.  
Für Jugendmannschaften beträgt der Zuschuss einmalig 1.000,00 EUR je Runde.  
Voraussetzung der Förderung ist die Teilnahme an der Zwischenrunde (Platzierungen 16- 9) beziehungsweise der Endrunde (Platzierungen 1 – 8).

Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

## **6. Übungsleiterausbildung**

Förderfähige Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 250 EUR.  
Erforderlich ist die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt, die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

## **7. Leistungssportförderung**

- 7.1 Förderfähige Sportvereine erhalten für ihre vom zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten sowie zur Unterstützung ihres Bundesliga-Spielbetriebs pro Jahr eine pauschale Sportförderung. Grundsätzlich werden hierbei die Sportarten in drei Förderkategorien eingeteilt:

Kategorie I : Olympische Sportarten

Kategorie II : WORLD GAMES Sportarten

Kategorie III : übrige Sportarten



Die Förderbeträge für die vom jeweils zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten betragen pro Kaderathlet und Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
A-Kader	EUR 1.000,-	EUR 750,-	EUR 500,-
B-Kader	EUR 750,-	EUR 500,-	EUR 250,-
C-Kader	EUR 500,-	EUR 250,-	EUR 100,-
D/C-Kader	EUR 250,-	EUR 100,-	

Die Förderbeträge für Amateur-Erwachsenenmannschaften, die in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, betragen pro Mannschaft pro Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Bundesliga	EUR 3.000,-	EUR 2.000,-	EUR 1.000,-
2. Bundesliga	EUR 1.500,-	EUR 1.000,-	EUR 500,-

- 7.2 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich einzureichen.
- 7.3 Förderfähige Sportvereine, die einen Bundes- oder Landesleistungszentrum unterhalten, können bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien unterstützt werden.
- 7.4 Die Bundesstadt Bonn steht auch nach Beendigung des NRW-Leistungssportzentrums Bonn/Rhein-Sieg in der bisherigen Form zu den Aussagen des vor fünf Jahren erstellten Konzeptes zur Förderung des Leistungssports. Die im Abschlussbericht des NRW-Leistungssportzentrums Bonn/Rhein-Sieg formulierten Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des begonnenen Prozesses sollen systematisch umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Gründung einer kommunalen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Leistungssports in der Region Bonn/Rhein-Sieg“ wird empfohlen.

## 8. Förderung strukturbildender Modellprojekte

Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden.

Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.

## 9. Sportveranstaltungen

9.1 Zur Durchführung von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (**EM, WM, Weltcupveranstaltungen, Endrunde Dt. Meisterschaften**) in Bonn kann förderfähigen Bonner Sportvereinen ein Zuschuss von bis zu 5.000 EUR pro Veranstaltung zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbetrages pro Veranstaltung gewährt werden.

Darüber hinaus gehende Zuschussbeträge sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Sportausschuss zu beschließen.

Ein entsprechender Antrag soll sechs Monate vor Durchführung der Veranstaltung beim Sport- und Bäderamt gestellt werden.

Zum Nachweis des Fehlbetrages ist eine formgebundene Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Belegen innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und materieller Hinsicht durch die kostenfreie Bereitstellung des für die Durchführung der Sportart notwendigen Materials wie:

- Bühnenelementen,
- Bestuhlungen,
- und Sportgeräten.

Für Publikumsbestuhlungen etc. gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

- 9.3 Auf Antrag können städtische Sportstätten im Zuge bedeutender Sportveranstaltungen Jugendgruppen für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung. Es wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte erhoben.

## **II. Schulsport**

1. Der Schulsport wird organisatorisch und materiell unterstützt. Eingetragene Schulsport-Vereine sind den Sportvereinen im Sinne der Ziffer I 1 gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Ziffer I, 2-9 erhalten.
- 1.1 Sportstätten und –geräte  
Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.
- 1.2 Veranstaltungen  
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt.  
Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.
- 1.3 Schwimmunterricht  
Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **III. Freizeitsport**

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
- 1.1 Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

## IV. Ehrungen

1. Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Sportvereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DSOB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:
  - aktive Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
  - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
  - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
  - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
- 1.1 Ziffer 1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
2. Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:
  - Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
  - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
  - Gewinn einer Deutschen Meisterschaft
3. Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.  
Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

## V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen erforderlichen Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.  
Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.
2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
  - eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
  - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und
  - die der Bewilligung zugrunde liegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

## **VI. Ausnahmen**

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragendem Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.
2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet bis zu einer Höhe von
  - 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
  - für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
  - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister